



Anlage 9

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Außerdem sind gerade Säuglinge (Krippe) und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Mit diesem Merkblatt unterrichten wir Sie über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie es das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das IfSG bestimmt, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|---|---|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Krätze (Skabies) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> |
| • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) | • Typhus oder Paratyphus |
| • Keuchhusten (Pertussis) | • Windpocken (Varizellen) |
| | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Bei einigen Infektionskrankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen anstecken. Nach dem IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des**

Gesundheitsamtes oder unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • EHEC-Bakterien | |

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

| | |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose) | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| | • Typhus oder Paratyphus |
| | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei der in den Tabellen Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem

Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen (das gilt auch für Sonnencreme). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (z.B.: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray).

Anlage:

Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung nach einer in § 34 IfSG genannten Erkrankung